

Satzung

des Vereins
„gemeinsam in freiberg e.v.“



PRÄAMBEL

Die Wohnungsgenossenschaft Freiberg eG ist mit ihren über 5.150 Mitgliedern der genossenschaftlichen Tradition und ihren Werten verpflichtet. Dazu gehören Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Demokratie, Gleichheit und Solidarität, die im Alltag der Genossenschaft bewusst gelebt werden.

In einer Zeit zunehmender Vereinsamung und sozialer Isolation möchte die Genossenschaft dem etwas entgegensetzen. Ein lebendiges Miteinander im Eingang, im Haus und im Wohnviertel soll dazu beitragen, dass Menschen sich wieder stärker begegnen, einander unterstützen und Gemeinschaft vor Ort erleben.

Die Förderung guter Nachbarschaft ist dafür ein wichtiger Baustein. Sie kann Anstoß für nachbarschaftliches Engagement, gegenseitige Hilfe im Alltag und ein solidarisches Zusammenleben in unseren Wohngebieten in und um Freiberg sein.

Vor diesem Hintergrund wurde der Verein „gemeinsam in freiberg e.v.“ gegründet. Er möchte Aktivitäten und Projekte fördern, die das Miteinander stärken, Einsamkeit vorbeugen und das Gemeinwohl in der Stadt Freiberg und Umgebung unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „gemeinsam in freiberg“.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.v.“.

(2) Der Verein „gemeinsam in freiberg e.v.“ hat seinen Sitz in 09599 Freiberg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt folgenden Zwecke: Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Volksbildung, des Sports und des bürgerlichen Engagements.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterhaltung von Jugend- und Seniorentreffs in Wohngebieten;
- Planung, Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeitangeboten, inkl. Ferien;
- Aufbau einer Schüler- & Hausaufgabenhilfe;
- Schaffung bzw. Unterstützung von Ferienangeboten, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern;
- Vermittlung sozialer Kompetenzen bei Freizeit- & Ferienangeboten;

- Mitwirkung an Projekten der Jugend- und Altenhilfe in Kooperation mit anderen Vereinen und Körperschaften;
- Unterstützung von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit durch Bereitstellung der Vereinsräume;
- Maßnahmen gegen Vereinsamung junger wie auch älteren Menschen (generationsübergreifend), sowie Menschen die verwitwet oder alleinstehend sind;
- Soz. Beratung und Betreuung hilfsbedürftiger Menschen zur eigenständigen Lebensführung im vertrauten Umfeld;
- Aufbau & Förderung eines Besuchsdienstes einschließlich Hilfe bei Behörden, Einkauf, usw.;
- Förderung sportlicher Aktivitäten und gesunder Ernährung;
- Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen für alle;
- Förderung von Mitmenschlichkeit, Solidarität und gegenseitiger Unterstützung;
- Stärkung von Gemeinschaft und sozialer Verantwortung;
- Förderung von Hilfe zur Selbsthilfe und Ehrenamt;
- Schaffung von Begegnungsräumen und generationsübergreifenden Aktivitäten;
- Unterstützung von hilfsbedürftigen oder alleinstehenden Mitgliedern;
- Schaffung eines offenen, sozialen Netzwerkes.

(3) Der Verein ist eigenwirtschaftlich tätig und verfolgt keine steuerbegünstigten Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Angemessene Vergütungen sind zulässig.

(6) Gutscheine / Geschenke sind bis zur steuerlichen Freigrenze zulässig.

(7) Verauslagte Kosten sind als zu zahlende Aufwandsentschädigung zulässig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vergeben werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und stimmen mit einer Stimme.

(3) Die Aufnahme erfolgt schriftlich beim Vorstand; die Entscheidung erfolgt nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und können aktiv mitwirken und an Veranstaltungen teilnehmen. Sie üben ihre Rechte gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus, mit jeweils einer Stimme.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung und Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift, eine Telefonnummer (Mobilnummer bevorzugt), sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adress- und Kontaktdaten unverzüglich zu informieren.

Die Mitglieder erkennen die Kommunikation und Ladung über E-Mail als verbindlich an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet;

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten vor dem Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abschließend zu entscheiden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe und die Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden, der gleichzeitig auch Vorstand der Wohnungsgenossenschaft Freiberg e.G. sein muss;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem Schatzmeister; der gleichzeitig auch Vorstand der Wohnungsgenossenschaft Freiberg e.G. sein muss;
- Der/die Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des/der stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Wohnungsgenossenschaft Freiberg e.G. bestellt.

(2) Vertretungsberechtigung

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen gemäß §181 BGB befreit. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann diese Befreiung auf einzelne Mitglieder beschränkt werden.

(3) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses;
- Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
- Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder; eine Wiederwahl ist möglich. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Der/die jeweils amtierende stellvertretende Vorsitzende bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein/e Nachfolger:in gewählt ist. Scheidet der/die stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

Das Vorschlagsrecht für die Kandidatur des/der stellvertretenden Vorsitzenden liegt bei der Wohnungsgenossenschaft Freiberg e.G.. Die Mitgliederversammlung wählt den/die stellvertretende:n Vorsitzende:n aus den von der Wohnungsgenossenschaft Freiberg e.G. vorgeschlagenen Personen.

(5) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, höchstens jedoch bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG in Verbindung mit § 31a BGB steuerfreien Betrags erhalten.

(6) Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, in elektronischer Form einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als (hybrides) virtuelles Treffen abgehalten werden. Das (hybride) virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller oder einzelner Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Haftungsbeschränkung:

- Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- Weitergehende persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- Der Verein stellt Vorstandsmitglieder von Haftungsansprüchen Dritter frei, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
- Eine Vereinshaftpflichtversicherung, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sowie einer D&O-Haftpflichtversicherung für Vorstandsmitglieder wird angestrebt.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch das für die Erstellung der Steuererklärung beauftragte Steuerbüro. Die Mitarbeiter des Steuerbüros dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung kann einmal jährlich muss aber mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als (hybride) virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die (hybride) virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller oder einzelner Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder bzw. digital per Videokonferenz. Eine geheime und schriftliche Stimmabgabe erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden bzw. zugeschalteten Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Prüfer;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(8) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Findet statt, wenn ein Drittel (1/3) der Mitglieder dies mit Begründung schriftlich beim Vorstand beantragen oder bei besonderem Vereinsinteresse.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ in der Einladung ausdrücklich angekündigt wurde und der vorgesehene neue Satzungstext vor oder spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen oder rechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Solche Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, fällt das Vereinsvermögen an die Wohnungsgenossenschaft Freiberg e.G..